

Besondere Verfahren

Angela Hensch, Rechtsanwältin

Parteivertretung

- Recht auf Vertretung, aber ev. Erscheinungs- und Mitwirkungspflicht (ZPO 68 I / IV, 204, 273, 278)
- Berufsmässige Vertretung durch (ZPO 68 II):
 - in allen Verfahren: RA
 - vor Schlichtungsbehörde, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des vereinfachten Verfahrens und im Summarverfahren: Rechtsagenten und patentierte Sachwalter
 - Summarverfahren nach ZPO 251: Gewerbsmässige Vertretungen nach SchKG 27
 - vor Miet- und Arbeitsgerichten: Beruflich qualifizierte Vertretungen
- Ausweis durch Vollmacht (keine „Vollmachtsvermutung“, ZPO 68 III)

nach
kantonalem
Recht

Schlichtungsversuch

- Grundsatz:
Obligatorischer Schlichtungsversuch im ordentlichen und vereinfachten Verfahren, ZPO 197
- Ausnahme: Direkte Klage ans Gericht:
 - in Fällen nach ZPO 198 (abschliessend)
 - bei einvernehmlichem Verzicht (ausdrücklich oder konkludent) bei Streitwert \geq CHF 100'000 (ZPO 199 I)
 - bei einseitigem Verzicht der klagenden Partei bei (ZPO 199 II)
 - a) Auslandsdomizil beklagte Partei
 - b) Unbekanntem Aufenthalt beklagte Partei
 - c) Streitigkeiten nach GIG

- Organisation der Schlichtungsbehörde ist kantonale Kompetenz (ZPO 3)
- aber Verpflichtung zu paritätischen Schlichtungsbehörden für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und für GIG-Streitigkeiten (ZPO 200); auch Rechtsberatungsstelle (ZPO 201 II)

Schlichtungsverfahren

- Einleitung durch Schlichtungsgesuch mit Angaben von Gegenpartei, Rechtsbegehren und Streitgegenstand (ZPO 202)
- Begründet Rechtshängigkeit (ZPO 62), aber noch keine Fortführungslast (ZPO 65)
- Mündliche – i.d.R. nicht öffentliche und vertrauliche – Verhandlung (ZPO 203, 205)
- Persönliche Erscheinungspflicht der Parteien, aber Begleitung durch Rechtsbeistand oder Vertrauensperson möglich (ZPO 204 I, II)

- Ausnahmsweise Vertretung (ZPO 204 III)
 - bei ausserkantonalem oder ausländischem Wohnsitz
 - bei Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen
 - wenn in Streitigkeit nach ZPO 243 der Arbeitgebende bzw. der Versicherer eine angestellte Person oder die Vermieterschaft die Liegenschaftsverwaltung delegiert und schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt
 - Information über Verbeiständung und Vertretung (ZPO 204 IV)
 - keine Gerichtsferien (ZPO 145 II)

Ergebnis des Schlichtungsversuches

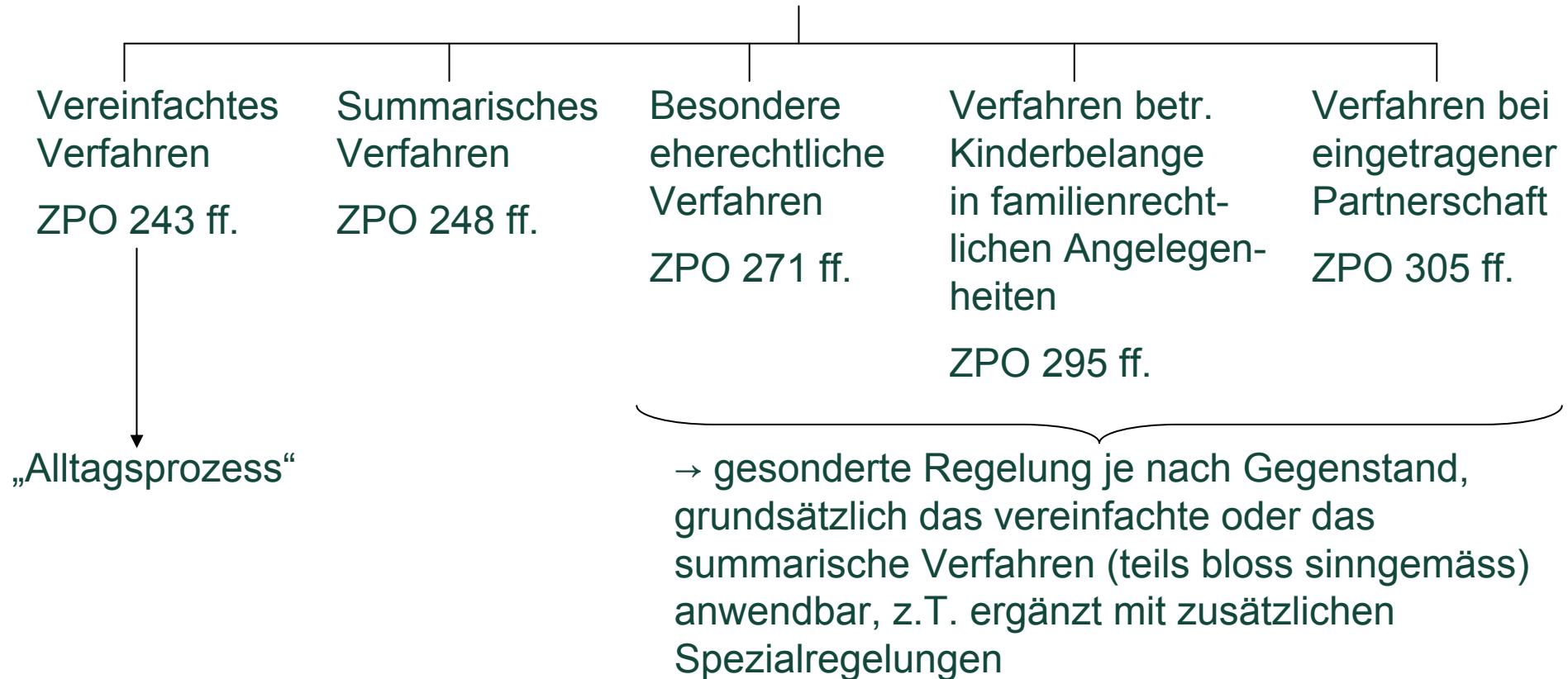
- Keine Einigung: Erteilung Klagebewilligung (ZPO 209) → Berechtigung zur Klageeinreichung während 3 Monaten; in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen beträgt Klagefrist 30 Tage; vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen
- Rechtskräftige Erledigung:
 - wenn Urteilsvorschlag in GIG-Sache und ausgewählten Streitigkeiten aus Miete und Pacht oder vermögensrechtlicher Streitigkeit bis Streitwert CHF 5'000 nicht innert 20 Tagen abgelehnt wird (ZPO 210 I, ZPO 211 I)

- wenn in vermögensrechtlicher Streitigkeit bis Streitwert CHF 2'000 auf Antrag einer Partei Entscheid gefällt wird (ZPO 212)
- durch Vergleich, Klageanerkennung oder vorbehaltloser Klagerückzug (ZPO 208)
- **Kosten**
 - keine Parteientschädigungen (ZPO 113 I)
 - Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt grundsätzlich (provisorisch oder definitiv) klagende Partei (ZPO 207)
 - Kostenbefreiung nach ZPO 113 II

Mediation

- Auf Anfrage der Parteien Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens (ZPO 213) oder im Entscheidverfahren (ZPO 214)
- Bei Scheitern: Klagebewilligung (ZPO 213 III)
- Bei Einigung: Genehmigung durch Schlichtungsbehörde bzw. Gericht hat Rechtskraftwirkung (ZPO 217)
- Organisation und Durchführung sowie Kostentragung ist Sache der Parteien (ZPO 215 und 218)

Überblick über die besonderen Verfahren



Vereinfachtes Verfahren

Allgemeines

- Einlässlicher Prozess ohne Beweis- und Kognitionsbeschränkungen
 - Erleichterte Formen (ZPO 244), vorherrschende Mündlichkeit (ZPO 245) und verstärkte (materielle) Prozessleitung (ZPO 247)
- ⇒ Subsidiär gelten Regeln des ordentlichen Prozesses (ZPO 219)

Geltungsbereich (ZPO 243)

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Streitwert von CHF 30'000 (ZPO 243 I):

Beispiele:

- sachen- und erbrechtliche Angelegenheiten sowie gewöhnliche Forderungsstreitigkeiten
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- „gewöhnliche“ Miet- und Pachtsachen
- konsumentenrechtliche Streitigkeiten
- Streitigkeiten aus SchKG

- Unabhängig vom Streitwert (ZPO 243 II):
 - Angelegenheiten nach GIG, DSGVO und MitwG (lit. a, d, e)
 - für Klagen wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach ZGB 28b (lit. b)
 - für den Kernbereich des Mieter- und Pächterschutzes (lit. c)
 - Streitigkeiten aus der (privaten) Kranken-Zusatzversicherung (lit. f)
- Ausgeschlossen in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz (ZPO 243 III)

Streitwert (\leq CHF 30'000)

- durch Rechtsbegehren bestimmt; ohne Zinsen, Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Entscheidpublikation sowie ohne Eventualbegehren (ZPO 91 I)
- a) Widerklage:
 - Bei Gegenüberstehen von Klage und Widerklage → Streitwert bestimmt sich nach höherem Betrag (ZPO 94 I)
 - Widerklage nur, wenn Anspruch in gleicher Verfahrensart wie Hauptklage zu beurteilen ist (ZPO 224 I)
 - im vereinfachten Verfahren keine Widerklage, die ins ordentliche Verfahren gehört
 - da Streitwerte nicht addiert werden, wird Streitwertgrenze von CHF 30'000 nicht überschritten

b) Streitgenossenschaft und Klagenhäufung:

- Zusammenrechnen der Ansprüche bei einfacher Streitgenossenschaft und Klagenhäufung (ZPO 93 I)
- Erhaltung der Verfahrensart trotz Zusammenrechnens des Streitwerts bei einfacher Streitgenossenschaft (ZPO 93 II)

c) Teilklage:

- ZPO 86 erlaubt Teilklagen vorbehaltlos, wenn Anspruch teilbar
- Zulässig, zur Verminderung Kostenrisiko bzw. zwecks Beurteilung im vereinfachten Verfahren, Teil des Anspruches bis Streitwertgrenze von CHF 30'000 einzuklagen
- Negative Feststellungswiderklage über ganzen Anspruch nur zulässig, wenn Verfahrensart gewahrt bleibt (ZPO 224 I)

Verfahren

- Vereinfachte Klage (vor erster Instanz; ZPO 244)
 - pm: Schlichtungsversuch grundsätzlich obligatorisch
 - keine eigentliche Rechtsschrift nötig
 - auch mündlich / Formulare (ZPO 400 II)
 - Inhalt: Parteien, Rechtsbegehren, Bezeichnung Streitgegenstand, ev. Angabe Streitwert, Datum, Unterschrift (ZPO 244 I)
 - keine Substantiierung nötig, aber zulässig (ZPO 244 II)
 - „Verfügbare“ Urkunden beilegen, kein Beilagenverzeichnis nötig (ZPO 244 III)
 - im vereinfachten (und im summarischen) Verfahren ist Streitverkündungsklage unzulässig (ZPO 81 III)

- Vorladung zur Verhandlung und Stellungnahme (ZPO 245)
 - Klage ohne Begründung: Klage an beklagte Partei zur Kenntnis und direkte Vorladung der Parteien
 - Klage mit Begründung: Zunächst Schriftenwechsel
- Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (ZPO 246)
- Falls nötig, Schriftenwechsel und Instruktionsverhandlung (ZPO 246 II)

- keine generelle Einräumung von Notfristen
- Gerichtsferien gelten (ZPO 145)
- Feststellung des Sachverhalts (ZPO 247)
 - Grundsätzlich Verhandlungsmaxime (ZPO 55 I), aber verstärkte gerichtliche Fragepflicht (ZPO 247 I)
 - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen (Untersuchungsmaxime, ZPO 247 II)
 - in Angelegenheiten nach ZPO 243 II
 - bis zu Streitwert von CHF 30'000
 - „gewöhnliche“ miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten bei Wohn- und Geschäftsräumen
 - arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- Beweiserhebung von Amtes wegen, wenn Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen zu erfolgen hat (ZPO 153 I)

Neue Tatsachen und Beweismittel

- Grundsatz: vgl. ZPO 229 I / II
- Wenn Untersuchungsmaxime: (echte und unechte) Noven bis zur Urteilsberatung zulässig (ZPO 229 III)

Kosten

- Grundsatz: vgl. ZPO 95 - 123
- Befreiung von Gerichtskosten (nicht Parteikosten) nach ZPO 114 bei:
 - Streitigkeiten aus GlG, BehiG, MitwG, Krankenzusatzversicherung und Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und AVG bis zum Streitwert von CHF 30'000
- (• nicht Miet- und Pachtstreitigkeiten)

Summarisches Verfahren

Geltungsbereich (ZPO 248)

- vom Gesetz bestimmte Fälle (insbesondere kleine Angelegenheiten des Zivilrechts nach ZPO 249, 250 und SchKG-Summarsachen nach ZPO 251), nicht abschliessend, (lit. a)
- Rechtsschutz in klaren Fällen (lit. b)
- gerichtliches Verbot (lit. c)
- vorsorgliche Massnahmen (lit. d)
- Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (lit. e)

Verfahren und Entscheid

- Summarium flexibler ausgestaltet als ordentliches Verfahren, subsidiär gelten Regeln des ordentlichen Verfahrens (ZPO 219)
- kein Schlichtungsverfahren
- schriftliches Gesuch (ZPO 252); in einfachen oder dringenden Fällen auch mündlich zu Protokoll
- Stellungnahme mündlich oder schriftlich (ZPO 253)
- Beweis i.d.R. durch Urkunden (ZPO 254)
- Gericht kann grundsätzlich auf mündliche Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden (ZPO 256)
- keine Gerichtsferien (ZPO 145)

Rechtsschutz in klaren Fällen

(ZPO 257, Nachfolger des „Befehlsverfahren“)

- wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar ist (ZPO 257 I)
 - Option für rasches Verfahren
 - Sachentscheide haben volle Rechtskraftwirkung
 - Ausgeschlossen in Angelegenheiten, die Offizialmaxime unterliegen (ZPO 257 II)
- fehlen Voraussetzungen für diesen Rechtsschutz, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein; dem Gesuchsteller steht der normale Klageweg offen (ZPO 257 III), ZPO 63 II über den Rückbezug der Rechtshängigkeit ist anwendbar

Anwendungsfälle (bei Liquidität der Fakten- und Rechtslage)

- Geldforderungen
- Mieterausweisungen
- Herausgabe beweglicher Sachen

Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 261 ff).

- Vorsorgliche Massnahmen in ZPO konzentriert
- Voraussetzungen (ZPO 261)
 - Anspruch verletzt oder Verletzung zu befürchten
 - aus Verletzung droht nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil

→ glaubhaft machen genügt
- Inhalt (ZPO 262): jede gerichtliche Anordnung, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden (Regelungs-, Leistungs- und Sicherungsmassnahmen; nicht Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen → Arrestrecht)

- Ansetzung Klagefrist (ZPO 263)
- Sicherheitsleistung und Schadenersatz (ZPO 264)
- Superprovisorium (ZPO 265)

Übergangsrecht

- Abgrenzung von bisherigem Verfahrensrecht und neuer ZPO anhand der Rechtshängigkeit (ZPO 404 I): Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig sind, gilt das kantonale Prozessrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz weiter
- Regeln über die örtliche Zuständigkeit kommen grundsätzlich sofort zur Anwendung, bestehende Zuständigkeiten nach dem bisherigen Recht bleiben aber erhalten (ZPO 404 II)

- Für die Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ist das Recht zur Zeit ihres Abschlusses massgebend (ZPO 406)
- Für Rechtsmittel gilt das Recht, das bei Eröffnung des Entscheids in Kraft ist; für die Revision von Entscheiden, die unter bisherigem Recht eröffnet wurden, gilt das neue Recht (ZPO 405)